

Schriftliche Anfrage

vom 30. März 2017



08.08.10 Energiekonzepte, Brenn- und Treibstoff-Versorgung

SP Fraktion Wädenswil betreffend Energieplanung der Stadt Wädenswil

Wortlaut der Anfrage

An der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde im Kanton Zürich mit einem Ja-Stimmenanteil von gut 55% die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG § 78a) angenommen. Damit haben die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Zonen mit Anordnungen zur Nutzung erneuerbarer Energieformen zu bestimmen.

Der folgende Paragraf wurde in das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich eingefügt:

§ 78 a

1 Die Bau- und Zonenordnung kann für im Zonenplan bezeichnete Gebiete Anordnungen zur Nutzung erneuerbarer Energien treffen.

2 Energiegewinne gestützt auf die Umsetzung von Anordnungen gemäss Abs. 1 werden für die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen bezüglich der Verminderung des Verbrauchs an nichterneuerbaren Energien nicht berücksichtigt.

In solchen kommunalen Energiezonen können verbesserte Vorschriften über die Nutzung erneuerbarer Energien angewendet werden.

In diesem Zusammenhang möchte die SP Fraktion folgende Fragen an den Stadtrat richten:

1. Welche Überlegungen hat sich der Stadtrat bereits zum Ja des Zürcher Volks zur Gesetzesänderung gemacht? Ist er bereit, diese Option zur Förderung von erneuerbaren Energien zu nutzen? Wenn nein: warum nicht?

2. Wo gibt es – nach Meinung des Stadtrats – in Wädenswil im Zonenplan Gebiete, in denen der neue § 78a des PGB angewendet werden kann? Welche Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energie kann sich der Stadtrat vorstellen?

3. Die Stadt kann jetzt über die Art der Nutzung eine Vorschrift oder quantitative Vorgaben erlassen. Zum Beispiel soll ein bestimmter Anteil des Verbrauchs durch erneuerbare Energie abgedeckt werden.

Als Anreiz für den einzelnen Bauherrn oder die Hausbesitzerin kann unter anderem eine erhöhte Ausnützung angeboten werden.

Welche Anreize und Fördermassnahmen sieht der Stadtrat konkret, um solche Zonen gemäss § 78a des PGB zu begünstigen?

Antwort des Stadtrats

Vorbemerkungen:

Im Masterplan Energie 2020+ der Stadt Wädenswil von 2015 sind Ziele und Massnahmen für eine langfristig ausgerichtete, gesamtheitliche Entwicklung für die Zeiträume 2020, 2035 und 2050 detailliert beschrieben. Hauptziele des Masterplans Energie 2020+ sind die Reduktion der CO₂- und weiterer Treibhausgas-Emissionen, die Senkung des Primärenergieverbrauchs und die Erhöhung der Energieeffizienz. Bereits im rechtsgültigen Energieplan von 2009 sind die Prioritäten der Energieversorgung für Baugebiete festgelegt und Versorgungsgebiete bezeichnet, die sich für die Nutzung von Abwärmequellen eignen.

Mit der Einführung des neuen § 78a im kantonalen Planungs- und Baugesetz erhalten nun die Gemeinden im Rahmen der Bau- und Zonenordnung die Möglichkeiten, Zonen parzellengenau auszuscheiden, in denen strengere Anforderungen in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien festgeschrieben sind. Dies verlangt jedoch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO) im Rahmen eines Nutzungsplanungsverfahrens. Bei der Festsetzung einer Zone für erneuerbare Energien ist in der BZO eigentümerverschrieben zu bezeichnen, für welche Gebiete Vorgaben im Sinne von § 78a PBG gelten sollen. Damit kann auf besondere Voraussetzungen in einem Gebiet Rücksicht genommen werden.

Frage 1: Welche Überlegungen hat sich der Stadtrat bereits zum Ja des Zürcher Volks zur Gesetzesänderung gemacht? Ist er bereit, diese Option zur Förderung von erneuerbaren Energien zu nutzen? Wenn nein: warum nicht?

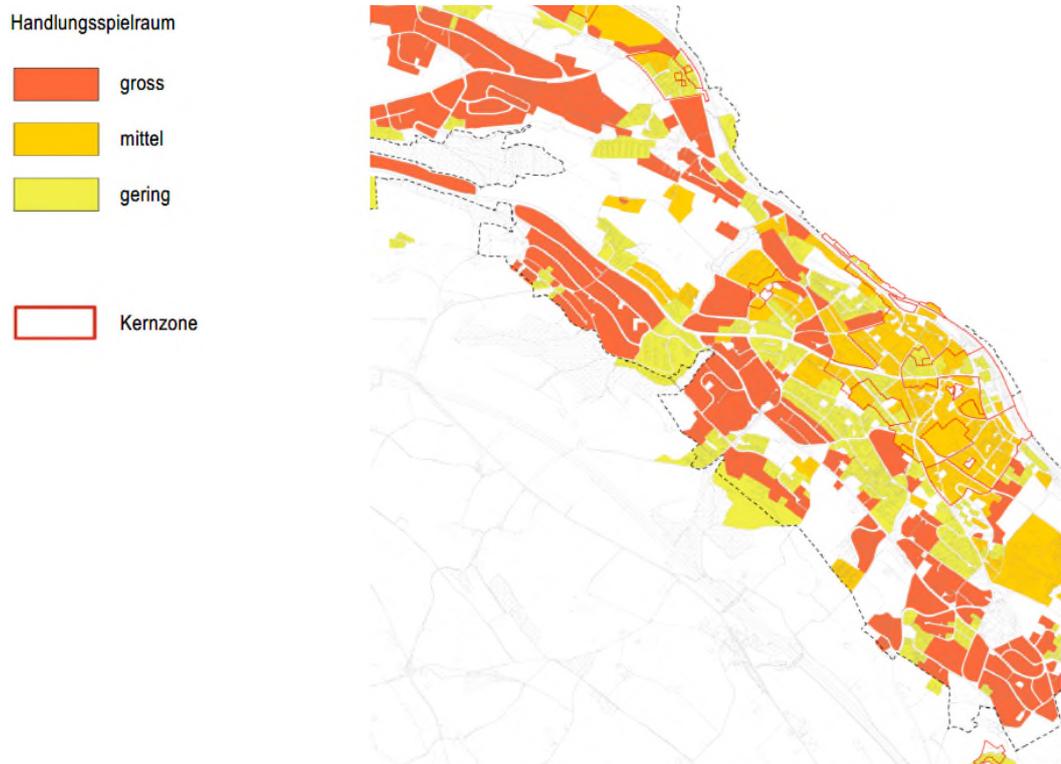
Antwort: Aktuell überarbeitet die Stadt Wädenswil den kommunalen Richtplan, welcher voraussichtlich 2018 im Parlament beraten wird. Aufbauend auf diesen Richtplan wird die Stadt Wädenswil ab 2018 eine BZO-Revision angehen. Im Rahmen der BZO-Revision ist klarer zu definieren, ob und wie die Förderung von erneuerbaren Energien umzusetzen ist.

Frage 2: Wo gibt es – nach Meinung des Stadtrats – in Wädenswil im Zonenplan Gebiete, in denen der neue § 78a des PGB angewendet werden kann? Welche Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energie kann sich der Stadtrat vorstellen?

Antwort: Im aktuell überarbeiteten kommunalen Richtplan wird unter den Zielen neu festgehalten, dass mit der Innenentwicklung der Energiebedarf im Sinne des Masterplans Energie 2020+ gesenkt werden soll. Im Kapitel Ver- und Entsorgung wird unter den Massnahmen in Bezug auf Energie (8.1.3) folgendes festgehalten:

Bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen misst die Gemeinde der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien einen hohen Stellenwert bei. Im Rahmen der Nutzungsplanung und bei Baubewilligungsverfahren wird den Prioritätsgebieten des Energieplans 2009 Rechnung getragen. Mit geeigneten Bestimmungen wird ein effizienter und ressourcenschonender Umgang mit der Energie gefördert. Die Massnahmen gemäss Masterplan Energie 2020+ werden umgesetzt.

Das grösste Energiesparpotenzial steckt im Gebäudebestand. In Wädenswil könnte gemäss einer Studie aus dem Jahre 2013 des Planungsbüros Suter - von Känel – Wild aus Zürich, rund 50% der Energie im Gebäudebereich eingespart werden, wenn diejenigen Gebäude saniert würden, die im Zeitraum von 1920 bis 1980 erstellt worden sind. Besonders hoch dürfte die bauliche Dynamik und damit der Handlungsspielraum in den nachfolgend rot gekennzeichneten Gebieten sein, da dort auf vielen Grundstücken ältere Gebäude stehen, aber auch Möglichkeiten für bauliche Erweiterungen vorhanden sind:



Quelle: Regelungsvorschlag BZO, Beilage zum Masterplan Energie 2020

Um parzellenscharf abgegrenzte Gebiete im Zonenplan zu bezeichnen, müssen zuerst im Rahmen der BZO-Revision die Studien zum Masterplan Energie vertiefter ausgearbeitet werden.

Frage 3: Die Stadt kann jetzt über die Art der Nutzung eine Vorschrift oder quantitative Vorgaben erlassen. Zum Beispiel soll ein bestimmter Anteil des Verbrauchs durch erneuerbare Energie abgedeckt werden. Als Anreiz für den einzelnen Bauherrn oder die Hausbesitzerin kann unter anderem eine erhöhte Ausnützung angeboten werden. Welche Anreize und Fördermassnahmen sieht der Stadtrat konkret, um solche Zonen gemäss § 78a des PGB zu begünstigen?

Antwort: In der BZO ist eigentümergebunden zu bezeichnen, für welche Gebiete Vorgaben im Sinne von § 78a PBG gelten sollen. Zudem können in die BZO auch allgemeine Vorschriften zu energetischen Themen aufgenommen werden. Das grösste Energiesparpotenzial steckt wie oben erwähnt im Gebäudebestand. Deshalb sind nach Ansicht des Stadtrats vor allem Anreize zur energetischen Sanierung des Gebäudebestands anzustreben. Um die im Masterplan verankerten energiepolitischen Ziele zu erreichen, könnte beispielsweise über einen Nutzungsbonus ein Anreizsystem zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude mit erneuerbaren Energien in der BZO verankert werden. Die genauen Anreize und Fördermassnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien müssen jedoch zuerst im Rahmen der BZO-Revision detailliert erarbeitet und diskutiert werden. Auch diese Arbeiten werden erst ab 2018 nach erfolgreicher Festsetzung des kommunalen Richtplans in Angriff genommen.

14. August 2017

rne

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Heinz Kundert
Stadtschreiber